Markt
Markt Indersdorf

Richtlinie zur Förderung von Balkon-Photovoltaikanlagen (steckerfertige PV-Anlagen) des Marktes Markt Indersdorf

Ziel

Ziel des Programms ist, für Bürgerinnen und Bürgern von Markt Indersdorf (unabhängig davon ob Mieter oder Eigentümer) einen Anreiz zu setzen, einen Teil ihres Stromes durch Solarstrom zu ersetzen, damit der Energieverbrauch aus fossilen Energieträgern im Gemeindebereich gesenkt werden kann. Die dezentrale Stromversorgung aus Sonnenenergie senkt klimaschädliche Emissionen und reduziert zugleich die Kosten für den Ausbau der Energienetze.

1. Zweck der Unterstützung

Durch die Förderung sollen steckerfertige Solaranlagen in der Bevölkerung bekannter gemacht werden und den Bürgerinnen und Bürgern ein zusätzlicher Anreiz geboten werden, eine solche Anlage zu betreiben.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen unter denen ab dem 01.03.2022
eine Förderung beantragt werden kann.

2. Art und Umfang der Förderung

Förderfähig ist der Einbau der zum Betrieb einer Balkon-Photovoltaikanlage mit maximal 600 Wp (steckerfertige PV-Anlage) notwendigen Energiesteckdose (vgl. Abbildung) bis maximal 100 €.

Der Zuschuss wird einmalig pro Wohneinheit gewährt. Nicht zuschussfähig sind Energiesteckdosen zum Anschluss von Prototypen, Eigenbau und gebrauchten Anlagen.

3. Antragsberechtigte Personen

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind und eine Anlage im Gemeindegebiet von Markt Indersdorf realisieren wollen. Falls Mieter die Genehmigung der Hauseigentümer vorweisen, sind auch sie zuschussberechtigt.

4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)

Der Antrag auf Förderung des Einbaus einer Energiesteckdose muss vor Beginn der Maßnahme und bis spätestens 15.12.2022 beim Markt Markt Indersdorf gestellt werden. Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn der Auftrag an die einbauende Fachfirma erst nach der Förderzusage durch den Markt erfolgt.

Bereits installierte Anlagen können nicht gefördert werden.

Nach der Förderzusage ist innerhalb von 9 Monaten der Nachweis einer Fachfirma über die erfolgte Installation der Energiesteckdose zu erbringen. Gleichzeitig ist durch den Antragsteller die Beschaffung einer Balkon-Photovoltaikanlage (steckerfertige PV-Anlage) nachzuweisen.

Der Förderbetrag wird nach Einreichen der folgenden Nachweise ausbezahlt:

- Rechnung einer Fachfirma über den Einbau der Energiesteckdose
- Rechnung über den Erwerb einer Balkon-Photovoltaikanlage (steckerfertige PV-Anlage)
- Bestätigung der Fachfirma, dass ein Zweistromzähler vorhanden ist
- Bestätigung über die Anmeldung der Anlage im Marktstammdatenregister www.marktstammdatenregister.de/MaStR
- Bestätigung, dass die Anlage beim Netzbetreiber angemeldet wurde

Antrags-und Bewilligungsverfahren
Der Antrag auf Förderung der Maßnahme ist im Internet unter https://www.markt-indersdorf.de/rathaus-politik/formulare-und-antraege/ herunterzuladen.
Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist - möglichst per Email - an poststelle@markt-indersdorf.de einzureichen. Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und geforderten Anlagen vorliegen. Anträge, die zwei Monate nach einem entsprechenden Hinweis durch die

Verwaltung noch immer unvollständig sind oder aus Sicht der Verwaltung nicht förderfähig sind, werden abgelehnt.

Folgendes Vorgehen wird seitens der Verwaltung empfohlen:
Schritt 1) Richtlinie lesen
Schritt 2) Förderantrag ausfüllen und an den Markt senden
Schritt 3) Auf die Zustellung des Förderbescheides warten
Schritt 4) **Nach** Erlass eines positiven Förderbescheids durch den Markt die Maßnahme, d.h. die Installation der Energiesteckdose und den Kauf einer Balkon-Photovoltaikanlage (steckerfertige PV-Anlage) beauftragen und durchführen.
Schritt 5) Nach Abschluss der Tätigkeit die Auszahlung der Förderung durch einreichen der oben genannten Nachweise beantragen

5. Allgemeine Anforderungen

Die fachgerechte Installation der Energiesteckdose durch einen Fachbetrieb sowie die Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen und VDE-Richtlinien ist Voraussetzung (insbesondere auch CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard).
Auch die zugehörige Balkon-Photovoltaikanlage (steckerfertige PV-Anlage) muss nationalen und internationalen Normen entsprechen.
Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.
Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.

6. Kumulierbarkeit

Der Markt Markt Indersdorf schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber (z. B. KfW, Freistaat Bayern) nicht aus. Ob sich die kommunalen Zuschüsse umgekehrt auf andere Förderungen auswirken, ist vom Antragsteller eigen-verantwortlich mit den dortigen Stellen zu klären.

7. Rechtsanspruch

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Marktes Markt Indersdorf. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Förderung besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Im

Haushaltsjahr 2022 betragen diese 10.000 €. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bewilligt. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

8. Sonstiges

Über das Vermögen der Antragstellerin/ des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

9. Widerrufsmöglichkeiten

Der Markt Markt Indersdorf bezuschusst Maßnahmen nur, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden ist oder die Förderung aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Der bereits seitens des Marktes ausbezahlte Betrag ist dann in Gänze zurückzuerstatten. Der Markt Markt Indersdorf kann vor Ort Kontrollen durchführen.

10. Haftungsausschluss

Der Markt übernimmt keinerlei Haftung, wenn durch die geförderten Maßnahmen Schäden im oder am Gebäude auftreten.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie basiert auf dem Beschluss des Hauptausschusses vom 06.12.2021 und gilt ab dem 01.03.2022.